

Stellungnahme



des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Referentenentwurf eines 29. Änderungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (29. BAföGÄndG)

Elke Hannack
Stellvertretende Vorsitzende

Gesamtbewertung

Vor dem Hintergrund der Inflation, sowie der steigenden Energie- und Wohnkosten, ist eine BAföG-Novelle dringend nötig. Insofern begrüßen der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) mit dem Entwurf für ein 29. BAföGÄndG in das neue Jahr startet.

17. Januar 2024

Allerdings wird der vorgelegte Entwurf den Erwartungen nicht gerecht. Die dritte Novellierung des BAföG in der laufenden Legislaturperiode muss die im Koalitionsvertrag angekündigte Strukturreform einleiten. Dazu gehört insbesondere die Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge sowie deren regelmäßige und automatische Anpassung. Aber auch erste Schritte hin zu einer elternunabhängigeren Förderung. Die von der Bundesregierung geleisteten Einmalzahlungen konnten in der Krise helfen, sie haben aber die grundlegenden Probleme nicht gelöst und reichen nicht aus.

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand**
Keithstraße 1
10787 Berlin

Kontaktpersonen:

Jan Krüger
Leiter der Abteilung
Bildungspolitik und Bildungsarbeit

Jan.Krueger@dgb.de
Telefon: +49 151 50252034

Referat:

Sonja Bolenius
Referatsleiterin Hochschul- und
Wissenschaftspolitik

sonja.bolenius@dgb.de
Telefon: +49 30 24060-332

Enttäuschend ist, dass nicht einmal der finanzielle Spielraum aus der Beratung des Haushaltsausschusses vollständig genutzt werden soll. Gemäß Haushaltsausschuss sollen für das BAföG 150 Millionen mehr zur Verfügung stehen (also der Etat um 150 Mio. Euro weniger gekürzt werden) als im ursprünglichen Haushaltsentwurf geplant. Die Kosten der im Referentenentwurf vorgesehenen Maßnahmen belaufen sich dagegen nur auf rund 62 Millionen Euro im BAföG-Etat 2024.

Dass angesichts der Differenz keine Erhöhung der Bedarfssätze vorgesehen wird, ist nicht nachvollziehbar. Der Bedarfssatz ist schon heute zu niedrig und es ist nicht ersichtlich, wie hoch der Anteil des Bedarfssatzes zur Deckung der Ausbildungskosten und wie hoch der Anteil zur Deckung der Lebenshaltungskosten ist. Hinzu kommt, dass er durch die Inflation fortlaufend weiter entwertet und erwartbar das Bundesverfassungsgericht seine Höhe und die Berechnungsmethode für verfassungswidrig erklären wird. In diesem Kontext wundert es auch, dass keine Veränderungen an der Berechnungsmethode geplant sind.

Dass weder die Regelung zur Übernahme der Wohnkosten an die realen Bedarfe ausgerichtet werden soll noch eine Erhöhung der Pauschalen vorgesehen ist, ist vollkommen unverständlich. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften bekräftigen ihre Forderung, die Übernahme der Mietkosten im BAföG an der Wohngeldtabelle zu orientieren und damit auch regionalen Unterschieden Rechnung zu tragen.

Gravierend ist zudem, dass weder Schritte in Richtung zu mehr Elternunabhängigkeit der Förderung und einer regelmäßigen Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge noch in Richtung eines Abschmelzens des Darlehensanteil vorgesehen sind. Im Gegenteil, das BMBF plant die Rückzahlungshöchstsumme sogar noch zu erhöhen.

Kurzbewertung der wesentlichen vom BMBF vorgeschlagenen Änderungen:

Die Erhöhung der Freibeträge vom anzurechnenden Einkommen der Eltern der BAföG-Empfänger*innen mit der 27. Novelle 2022 um 20,75 Prozent war ein wichtiger Schritt. Die nun geplante weitere **Erhöhung der Freibeträge** um 5 Prozent fällt zu zögerlich aus. Sie wird erwartbar nicht reichen, um den Kreis der Förderungsberechtigten auszuweiten, selbst eine Konsolidierung der Gefördertenquoten dürfte so verfehlt werden. Dazu kommt, dass jede Verbesserung schnell wieder aufgefressen wird, wenn das BAföG nicht, wie von uns gefordert – und im Koalitionsvertrag angekündigt, durch eine Regelung für eine regelmäßige Anpassung der Freibeträge inflationsfest ausgestaltet wird.

Nach Berechnungen des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik werden die Gefördertenzahlen auf Basis der heute geltenden Bedingungen weiter einbrechen. Im Jahresmittel 2023 rechnen die Forscher*innen mit 385.000 geförderten Studierenden, 2024 mit 342.000 und schon 2025 mit weniger als 300.000. Auch die Gefördertenzahlen bei den Schüler*innen sind seit Jahren rückläufig. Die prognostiziert sinkenden Gefördertenquoten zu stoppen und im Gegenteil eine breitere Teilhabe zu ermöglichen, erfordert eine wesentlich deutlichere Erhöhung als im Referentenentwurf vorgesehen. Um eine spürbare Wirkung zu erzielen, schlagen wir eine weitere Erhöhung der Elterneinkommensfreibeträge um gut 25 Prozent vor.

Die Einführung einer **Studienstarthilfe** als Zuschussleistung ist für die Kernzielgruppe des BAföG ein wichtiger Schritt. Auch die Möglichkeit der nachträglichen Antragstellung (einige Wochen). Allerdings ist der Kreis der Anspruchsberechtigten deutlich zu eng gefasst und schafft zudem zwei Gruppen von Voll-BAföG-Berechtigten: 1. diejenigen mit Anspruch auf Studienstarthilfe und 2. diejenigen ohne. Letztere nur, weil sie in dem Bereich oberhalb der Grundsicherung und dem anrechnungsfreien Einkommen der Eltern liegen. Damit sind BAföG-Höchstsatz-Berechtigte der ersten Gruppe trotz gleicher materieller Situation besser gestellt. Besser wäre, den Nachweis der finanziellen Bedürftigkeit analog der BAföG-Kriterien auszugestalten. So wäre die Umsetzung zudem bürokratiearm, da diese Nachweise ohnehin zu erbringen sind.

Die geplante Einführung eines **Flexibilitätssemesters** ist ein wichtiger Schritt hin zu einer Förderung, die sich mehr an den realen Studienbedingungen orientiert. Im Prüfungsjahr 2021 haben nur 20,4 Prozent der Bachelor- und Master-Absolvent*innen in Regelstudienzeit abgeschlossen. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern daher eine deutlichere Erhöhung der Förderungshöchstdauer im BAföG um pauschal zwei Semester.

Die geplante **Verschiebung der zulässigen Frist für einen sanktionsfreien Fachrichtungswechsel** sowie der Regelvermutung für das Vorliegen eines wichtigen Grundes um ein Semester ist vollumfänglich zu begrüßen. Auch dies ist ein wichtiger Schritt hin zu einem stärker an den Lebensrealitäten der Geförderten orientierten BAföG.

Die Anpassung der **Zuverdienstgrenze** (Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1a SGB IV, „Minijobgrenze“) ist folgerichtig. Besser wäre, wenn eine automatische Anpassung vorgesehen werden würde.

Die geplante Anpassung der **Sozialpauschalen** im BAföG (Kranken- und Pflegeversicherung [KV/PV] etc.) ist zu begrüßen. Allerdings bleibt das Problem bestehen, dass steigende Beiträge für die studentische KV/PV nur für die gut 11 Prozent der Studierenden mit BAföG-Bezug abgedeckt werden, für alle anderen Studierenden steigen die Kosten ohne Kompensation.

Die **Erhöhung der Rückzahlungsrate** für das Darlehen von 130 auf 150 Euro monatlich, die mit einer Erhöhung der Darlehenshöchstsumme von 10.010 Euro auf 11.500 Euro einhergeht, lehnen wir ab. Die Rückzahlung erfolgt quartalsweise, das wird viele finanziell überfordern. Wer mehr zurückzahlen will und kann, kann das bereits heute tun. Dieser Vorschlag sollte gestrichen und im Gegenteil, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, eine Absenkung des Darlehensanteils angestrebt werden. Wir fordern eine Umstellung der Förderung auf einen Vollzuschuss.

Die geplanten kleineren **Verbesserungen bei Vorausleistungen** sind zu begrüßen. Für viele Betroffene wichtiger wäre aber eine Erleichterung der Beantragung und beschleunigte Vorableistung, wenn unterhaltspflichtige Elternteile nicht kooperieren und ihre Unterlagen nicht beibringen.

Ein kleiner Schritt in die richtige Richtung ist auch die geplante **Änderung bei der Prüfung und Anrechnung von Geschwistereinkommen**. Allerdings ist die Änderung doch sehr zögerlich, da nur die Einkommen von minderjährigen Geschwistern nicht mehr bei der Bedarfsermittlung geprüft und gegengerechnet werden. Das dürften wenige Einzelfälle sein und auch die Entlastung des Antragsverfahrens dürfte minimal sein.

Die wichtigsten Forderungen des DGB über die Ergänzungen zu den vorgeschlagenen Änderungen hinaus:

Erhöhung und regelmäßige Anpassung der Bedarfssätze:

Das BAföG muss endlich bedarfsdeckend ausgestaltet und regelmäßig angepasst werden. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern, die Bedarfssätze pauschal um 150 Euro monatlich zu erhöhen und fortan jährlich zu überprüfen und anzupassen.

Das Statistische Bundesamt hat 2021 festgestellt, dass 37,9 Prozent der Studierenden in Deutschland armutsgefährdet waren. Mit Gut drei Vierteln (76,1 %) noch deutlich höher war das relative Armutsrisiko für Studierende, die allein oder ausschließlich mit anderen Studierenden zusammenlebten. Im

Jahresschnitt 2023 legten die Verbraucherpreise um 5,9 Prozent zu, 2022 lag die Inflation sogar noch höher. Der Regelsatz für Alleinstehende liegt beim Bürgergeld bei 563 Euro monatlich. Auch im Unterhaltsrecht (Düsseldorfer Tabelle) liegt der Bedarf deutlich über den 452 Euro für Studierende. Schüler*innen erhalten in der Regel noch deutlich weniger. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für BAföG-Beziehende das Existenzminimum in Höhe des Bürgergelds weiterhin nicht gesichert werden soll.

Das BAföG elternunabhängiger machen:

Im Koalitionsvertrag ist angekündigt, dass der elternunabhängige Garantiebetrags der Kindergrundsicherung künftig direkt an volljährige Anspruchsberechtigte in Ausbildung und Studium ausgezahlt werden soll. Dieses Vorhaben ist zu begrüßen. Die Kindergrundsicherung soll 2025 kommen und der Garantiebetrags pro Kind soll bei 255 Euro liegen. Um diesen zentralen Baustein der im Koalitionsvertrag verabredeten Strukturreform noch auf den Weg zu bringen, sollte die Einführung einer elternunabhängigen Sockelleistung von 255 Euro zum Wintersemester 24/25 in das 29. BAföGÄndG aufgenommen werden. Mit Vollendung des 25. Lebensjahres muss dieser elternunabhängige Sockelbetrags im BAföG kompensiert werden, da dann der Sockelbetrags der Kindergrundsicherung entfällt.

Wohnkosten:

Angeichts der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt und der dramatisch gestiegenen Mieten, ist es nicht nachvollziehbar, dass keine Anpassung der Mietkostenregelung vorgesehen ist. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sprechen sich dafür aus, die Übernahme der Wohnkosten bei eigener Haushaltsführung entsprechend der regionalen Staffeln des Wohngeldgesetzes auszugestalten. Geförderte, die noch zuhause wohnen, sollen zusätzlich zum Regelbedarf eine Wohnkostenpauschale in Höhe von 120 Euro, statt bisher 59 Euro erhalten.